

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 20.12.2017^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation des Krankentransports

- (1) Der Kreis Viersen ist nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW werden zentral durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als Träger des Rettungsdienstes organisiert und abgerechnet.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Krankentransports erfolgt im Wesentlichen durch die Städte Kempen, Nettetal und Viersen in ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW.
- (4) Aufgaben des Krankentransports können ergänzend auch durch die Stadt Willich oder den Kreis Viersen in Ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW wahrgenommen werden, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW durch diese Wachen erfolgt.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben des Krankentransports

- (1) Den Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW.
- (2) Die Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen halten die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend der Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führen die Einsätze durch.
- (3) Nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 werden Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW ergänzend auch durch die Rettungswachen Willich und Schwalmtal wahrgenommen und entsprechende Einsätze durchgeführt.
- (4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle sind auch Einsätze außerhalb des Kreisgebietes Viersen durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Krankentransports erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
 - a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens 368,90 €
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungsmittels. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungsmittels, dass eine Beförderung nicht notwendig oder möglich ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschildner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschildner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 18.12.2016 außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 73. Jg. 2017, Nr. 42 vom 21.12.2017, S. 1150, in Kraft getreten am 01.01.2018.